S 9 U 77/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 77/20
Datum	14.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 345/21
Datum	20.04.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 14. Januar 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob im Wege einer Zugunstenentscheidung nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers des am 29.09.1961 geborenen aus einem Arbeitsunfall vom 05.09.2008 bestehen.

Der KlÃ¤ger, welcher im Unfallzeitpunkt als selbststÃ¤ndiger Taxiunternehmer bei der Beklagten versichert war, zog sich bei dem genannten Arbeitsunfall eine folgenlos abgeklungene Distorsion der HalswirbelsÃ¤ule 1. Grades und eine knÃ¶chern verheilte Schultereckgelenkssprengung links zu. Wegen unfallbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit zahlte die Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 05.09.2008 bis zum 25.12.2008 Verletztengeld in HÃ¶he von tÃ¤glich 44,44 â¬ (= 4.932,84 â¬). Der KlÃ¤ger meldete das Gewerbe zum 26.06.2009 ab. Er bezieht sei dem

01.08.2012 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung

In einem auf Anforderung der Beklagten eingeholten Gutachten nahm der Facharzt K unter dem 22.05.2012 aufgrund der persistierenden Beschwerdeproblematik im Bereich der linken Schulter ohne BewegungseinschrÃ¤nkung bei folgenlos ausgeheilter Zerrung der HWS eine unfallbedingte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 10 v.H. an. Auf dieser Grundlage lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente durch Bescheid vom 25.06.2012 ab. Durch weiteren Bescheid vom 28.08.2012 wurde Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom 05.09.2008 bis 25.12.2008 bewilligt. Die dagegen erhobenen WidersprÃ¼che wurden von der Beklagten durch Widerspruchsbescheid vom 29.01.2015 zurÃ¼ckgewiesen. Das anschlieÃ□ende Klageverfahren vor dem Sozialgericht Mannheim (SG) endete durch mit KlagerÃ¼cknahme vom 30.11.2016 (S 12 U 622/15).

Mit weiterem Bescheid vom 24.06.2016 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente wegen der Folge eines weiteren Arbeitsunfalls vom 08.08.2015 ab.

Mit Schreiben vom 05.02.2019 wandte sich der KlÃ¤ger an die Beklagte und beantragte bezÃ¼glich der Folgen des Arbeitsunfalls vom 05.09.2008 eine Ã□berprÃ¼fung nach Â§ 44 SGB X. Er sei nach dem Unfall schwerbehindert geworden (Grad der Behinderung , erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃ□enverkehr) und ab dem 01.09.2009 arbeitslos. Zudem sei er seit dem 01.02.2010 Rentner. FÃ¼r die Zeit vom 05.09.2008 bis zum 01.09.2009 habe er keine UnterstÃ¼tzung erhalten. Er wolle sÃ¤mtliche Geldleistungen bekommen.

Mit Bescheid vom 01.04.2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf RÃ¼cknahme der Bescheide vom 25.06.2012 und vom 28.08.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2015 ab und fÃ¼hrte dazu aus, im Rahmen des Ã□berprÃ¼fungsverfahrens habe sich nichts ergeben, was fÃ¼r die Unrichtigkeit der genannten Bescheide sprechen kÃ¶nnte. Es sei nicht ersichtlich, dass bei Erteilung der beiden Verwaltungsentscheidungen vom 25.06.2012 und vom 28.08.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2015 das Recht unrichtig angewandt oder von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Da der KlÃ¤ger keine neuen wesentlichen Tatsachen oder Gesichtspunkte benannt habe, die unberÃ¼cksichtigt geblieben seien, kÃ¶nne sich die Verwaltung ohne Weiteres auf die Bindungswirkung der genannten Bescheide berufen. Deshalb mÃ¼sse der Antrag nach Â§ 44 SGB X abgelehnt werden.

Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 08.04.2019 Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, er habe wegen der Unfallfolgen lediglich eine Zahlung von 4.932,84 â□¬ erhalten; die Zahlung einer Rente sei abgelehnt worden. Er habe dann ein Studium des Journalismus gemacht und wolle hierfÃ¼r Ã□bergangsgeld bzw. sein Geld zurÃ¼ckbekommen. Hierzu legte der KlÃ¤ger GebÃ¼hrenquittungen der H Akademie fÃ¼r Fernstudien Ã¼ber bezahlte UnterrichtsgebÃ¼hren fÃ¼r die Jahre 2013 und 2014 in HÃ¶he von 806,40 â□¬ bzw. 230,40 â□¬ vor. Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 12.12.2019 zurÃ¼ckgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, die Beklagte habe anlÃ¤sslich des Arbeitsunfalls vom 05.09.2008

mit den Bescheiden vom 25.06.2012 und vom 28.08.2012 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2015) Ã¼ber die Unfallfolgen sowie Ã¼ber die AnsprÃ¼che auf Zahlung des Verletztengeldes und die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente entschieden. Die genannten Bescheide seien mit der RÃ¼cknahme der diesbezÃ¼glichen Klage am 30.11.2016 bestandskrÃ¤ftig geworden. Mit seinem Ãberprüfungsantrag mache der KlÃ¤ger jetzt sinngemÃ¤Ã die Zahlung von Schmerzensgeld, Verletztengeld, Ãbergangsgeld, HaushaltsfÃ¼hrungsgeld, Abfindungsgeld und Verdienstausfallgeld geltend. Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X dÃ¼rfe ein bestandskrÃ¤ftiger Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit jedoch nur zurÃ¼ckgenommen werden, soweit bei dessen Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt aus gegangen worden sei und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden seien. Dieses Ãberprüfungsverfahren gliedere sich in drei Abschnitte: Ergebe sich im Rahmen eines Antrags auf Erlass eines Zugunstenbescheids nichts, was fÃ¼r die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen kÃ¶nne, dÃ¼rfe sich die Verwaltung ohne jede SachprÃ¼fung auf die Bindungswirkung des frÃ¼heren Verwaltungsaktes berufen. Wenn zwar neue Tatsachen oder neue Beweismittel benannt wÃ¼rden, die PrÃ¼fung aber ergebe, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte tatsÃ¤chlich nicht vorliegen oder fÃ¼r die frÃ¼here Entscheidung nicht erheblich gewesen sind, dÃ¼rfe sich die Verwaltung ebenfalls auf die Bindungswirkung berufen. Nur wenn die PrÃ¼fung zu dem Ergebnis fÃ¼hre, dass ursprÃ¼nglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse gegeben seien, die fÃ¼r die Entscheidung wesentlich seien, sei die VerwaltungsbehÃ¶rde gehalten, ohne RÃ¼cksicht auf die Bindungswirkung erneut zu entscheiden. Vorliegend ergÃ¤ben sich aus dem Vorbringen des KlÃ¤gers keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass bei Erteilung der beiden Bescheide vom 25.06.2012 und vom 28.08.2012 fÃ¼r die Entscheidung wesentliche Tatsachen oder Gesichtspunkte unberÃ¼cksichtigt geblieben seien. Damit kÃ¶nne nicht festgestellt werden, dass bei Erteilung dieser Bescheide das Recht unrichtig angewandt oder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden sei. Von einer vollumfÃ¤nglichen Ãberprüfung der beiden Bescheide habe daher abgesehen werden kÃ¶nnen. Stattdessen berufe sich die Beklagte weiterhin auf die Bindungswirkung dieser Bescheide.

Am 20.12.2019 hat der KlÃ¤ger beim SG eine ErklÃ¤rung zur Beantragung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter anwaltlicher Beiordnung vorgelegt und dazu vorgetragen, er beanspruche wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 05.09.2008 weiterhin Ãbergangsgeld und die Ãbernahme der Aufwendungen fÃ¼r den Besuch der Journalismus-Schule (1.036,80 â¬). Im Ãbrigen wolle er darauf aufmerksam machen, dass er damals fÃ¼r seine Eigentumswohnung in H1 monatliche Raten von 570,00 â¬ hÃ¤tte aufbringen mÃ¼ssen. ZusÃ¤tzlich habe er fÃ¼r zwei Fahrzeuge monatlich jeweils 560,00 â¬ zahlen mÃ¼ssen. Bis heute seien somit noch 15.000 â¬ offen. Er beanspruche daher von der Beklagten die Ãbernahme seines Verdienstausfalls bzw. einen Ausgleich fÃ¼r den Firmenverlust bzw. einen âAbstandâ fÃ¼r den Zeitraum vom 05.09.2008 bis zum 01.09.2009.

SinngemÃ¤Ã hat der KlÃ¤ger damit begehrt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 01.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

12.12.2019 zu verurteilen, ihm unter RÃ¼cknahme der bestandskrÃ¤ftigen Bescheide vom 25.6.2012 und vom 28.8.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.1.2015 wegen des Arbeitsunfalls vom 05.09.2008 weitere Leistungen in Form der Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den Besuch der Journalismus-Schule 2013/2014, Ãbergangsgeld, Verdienstausfall und â€Abstandâ€ bzw. Ausgleich fÃ¼r den Verlust der Firma fÃ¼r die Zeit vom 05.08.2008 bis 01.09.2009, in der er keinen Cent von niemandem bekommen habe.

Das SG hat die Bewilligung von PKH unter anwaltlicher Beiordnung wegen fehlender Erfolgsaussichten der Klage (S 9 U 77/20) mit Beschluss vom 06.03.2020 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschwerde zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) ist erfolglos geblieben (Beschluss vom 14.10.2020 â€ L 12 U 1055/20 B -).

Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 14.01.2021 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, zu Gunsten des KlÃ¤gers werde die Vorlage der PKH-ErklÃ¤rung (20.12.2019) als Klageerhebung (Â§ 90 SGG) gewertet. Der Vorlage der PKH-ErklÃ¤rung (20.12.2019) werde im Rahmen einer â€MeistbegÃ¼nstigungâ€ die Rechtsfolgen einer wirksamen Klageerhebung beigemessen. Streitgegenstand der Klage sei der Bescheid vom 01.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2019, durch den die RÃ¼cknahme der bestandskrÃ¤ftigen Bescheide vom 25.06.2012 und vom 25.08.2012 (jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.1.2015) und die GewÃ¤hrung der beanspruchten Leistungen aus Anlass des Arbeitsunfalls vom 5.9.2008, vor allem Ãbernahme der GebÃ¼hren fÃ¼r die Journalismus-Schule, Verdienstausfall bzw. â€Abstandâ€ fÃ¼r die Zeit vom 5.9.2008 bis zum 1.9.2009) abgelehnt wurde.Â Die fristgerecht erhobene Klage sei unzulÃ¤ssig, denn dem KlÃ¤ger fehle die notwendige Beschwer, wenigstens bestehe aber fÃ¼r die ProzessfÃ¼hrung kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG ordne an, dass die sozialgerichtliche Anfechtungs- bzw. Verpflichtungslage nur zulÃ¤ssig ist, wenn der KlÃ¤ger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein. Der KlÃ¤ger sei beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). In stÃ¤ndiger Rechtsprechung gehe das BSG davon aus, dass die somit erforderliche Beschwer nur aber immer dann fehle, wenn offen zu Tage liegt, dass das geltend gemachte Recht unter BerÃ¼cksichtigung des Klagevorbringens eindeutig nach keiner denkbaren Betrachtungsweise bestehen kann (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl, 2020, Â§ 54 Rdnr. 14a). Vorliegend habe die Beklagte mit den Bescheiden vom 25.06.2012 und vom 28.08.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2015 abschlieÃend Ã¼ber die AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers aus dem Arbeitsunfall vom 05.09.2008 entschieden. Mit der KlagerÃ¼cknahme vom 30.11.2016 seien die genannten Bescheide bestandskrÃ¤ftig geworden, so dass bindend feststehe, dass der KlÃ¤ger aus dem Arbeitsunfall vom 05.09.2008 fÃ¼r die von ihm angefÃ¼hrten ZeitrÃ¤ume (Ausgleich bzw. â€Abstandâ€ fÃ¼r die Zeit vom 05.09.2008 bis zum 01.09.2009, Besuch der Journalismus-Schule in den Kalenderjahren 2013/2014) keine weitergehenden AnsprÃ¼che habe. Dies folge aus Â§ 77 SGG. Etwas Anderes

kÃ¶nnte sich nur dann ergeben, wenn der KlÃ¤ger die RÃ¼cknahme der im vorstehenden Absatz angefÃ¼hrten Bescheide beanspruchen kÃ¶nnte. Ob die diesbezÃ¼glichen RÃ¼cknahmevoraussetzungen aus Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfÃ¼llt seien, kÃ¶nne dahinstehen, denn selbst wenn die Klage insoweit erfolgreich wÃ¤re, ergÃ¤ben sich hieraus zu Gunsten des KlÃ¤gers nicht die von ihm reklamierten ZahlungsansprÃ¼che. Der Erfolg eines Ãberprüfungsverfahrens bewirke keinen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Nachzahlung der vorenthaltenen Sozialleistungen. Der KlÃ¤ger habe seinen Ãberprüfungsantrag zu Anfang des Kalenderjahres 2019 gestellt. Dies habe zur Konsequenz, dass der Nachzahlungszeitraum, der sich aus einem positiven Ausgang des Ãberprüfungsverfahrens ergeben kÃ¶nnte, nur die Kalenderjahre 2018 bis 2015 umfasse. Somit stehe zweifelsfrei fest, dass der KlÃ¤ger selbst bei einem Prozesserfolg keinen Anspruch auf Nachzahlung von Sozialleistungen fÃ¼r die Kalenderjahre vor 2015 erwerben kÃ¶nnte. In diesem Zusammenhang habe Â§ 44 Abs. 4 SGB X den Charakter einer materiell-rechtlichen AnspruchsbeschrÃ¤nkung (Beck-Onlinekommentar zu Â§ 44 SGB X, Rdnr. 31 sowie SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 44 Rdnr. 29); der Vierjahreszeitraum gelte â absolutâ, so dass es nicht im Belieben bzw. Ermessen der jeweiligen SozialleistungsbehÃ¶rde stehe, ob sie sich auf den Fristablauf berufen mÃ¶chte (Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, online-Ausgabe, Â§ 44 SGB X Rdnr. 54).

Aus dem Klagevorbringen des KlÃ¤gers ergebe sich eindeutig, dass sich der materielle Streitgegenstand der Klage nur auf ZeitrÃ¤ume vor dem Kalenderjahr 2015 erstrecke. Denn der von ihm angefÃ¼hrte Besuch der Journalismus-Schule betreffe die Kalenderjahre 2013 und 2014; der reklamierte âAbstandâ bzw. Verdienstausfall bezieht sich nach dem ausdrÃ¼cklichen Vorbringen des KlÃ¤gers (nur) auf die Zeit bis zum 1.9.2009. Bei dieser Sachlage stehe zweifelsfrei fest, dass dem KlÃ¤ger das mit der Klage verfolgte materielle Recht unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zustehen kann. Denn Â§ 44 Abs. 4 SGB X steht einem Prozesserfolg auch auf Basis des eigenen Vorbringens des KlÃ¤gers zwingend entgegen. Es liegt somit offen zu Tage, dass selbst ein zusprechendes Urteil die Situation des KlÃ¤gers nicht mehr verbessern kÃ¶nnte. Die Klage sei daher unzulÃ¤ssig.

Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass die Klage zudem aus den GrÃ¼nden der PKH-Entscheidung vom 6.3.2020 und der Beschwerdeentscheidung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 14.10.2020 angefÃ¼hrt haben, auch unbegrÃ¼ndet wÃ¤re.

Gegen den am 19.01.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 21.01.2021 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 14. Januar 2021 sowie den Bescheid vom 01.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2019 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 25.06.2012 und vom 25.08.2012, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheids

vom 29.01.2015, zu verpflichten, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 05.09.2008 weitere Leistungen (Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den Besuch der Journalismus-Schule 2013/2014, Ãbergangsgeld, Verdienstausfall und âAbstandâ bzw. Ausgleich fÃ¼r den Verlust der Firma fÃ¼r die Zeit vom 05.09.2008 bis zum 01.09.2009) zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Durch Beschluss vom 12.04.2021 hat der Senat das Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf den Vorsitzenden zur Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, des SG und des LSG Baden-WÃ¼rttemberg (L 12 U 1055/20 B, L 12 U 2672/20 B) und auf die Senatsakte des vorliegenden Verfahrens verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§ 124 Abs. 2 SGG), ist statthaft und insgesamt zulÃ¤ssig. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 01.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2019 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme der bestandskrÃ¤ftigen Bescheide vom Bescheide vom 25.06.2012 und vom 25.08.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2015 und auf GewÃ¤hrung weiterer Leistungen wegen der Folgen des Unfalls vom 05.09.2008.

Richtige Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Eines Verpflichtungsantrags, mit der die Beklagte verpflichtet werden soll, ihren frÃ¼heren, dem Anspruch entgegenstehenden Bescheid selbst aufzuheben, bedarf es in einem Gerichtsverfahren zur ÃberprÃ¼fung eines Verwaltungsakts nach Â§ 44 SGB X nicht. Dass ein Verwaltungsakt nach Eintritt der Bindungswirkung nicht mehr vor Gericht angefochten, sondern nur noch im Zugunstenverfahren zurÃ¼ckgenommen werden kann und dass hierÃ¼ber nach Â§ 44 Abs. 3 SGB X die zustÃ¤ndige VerwaltungsbehÃ¶rde entscheidet, rechtfertigt nicht den Schluss, dass auch im Prozess Ã¼ber die Ablehnung des Zugunstenantrags die RÃ¼cknahmeentscheidung nicht vom Gericht ersetzt werden kann. Vielmehr kann mit der Anfechtungsklage gegen den eine Zugunstenentscheidung ablehnenden Bescheid zugleich die Aufhebung des frÃ¼heren, dem Klageanspruch

entgegenstehenden (Ausgangs-)Bescheides unmittelbar durch das Gericht verlangt werden (vgl. zum Vorstehenden insgesamt BSG SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 18). In Bezug auf die Leistungsklage ist die Verpflichtungsklage statthaft.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Ãberprüfung der bestandskrÃ¤ftigen Ablehnung der begehrten Unfallfolgen ist Â§Â 44 Abs.Â 1 Satz 1 SGB X. Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Die Bestimmung ermÃ¶glicht eine Abweichung von der Bindungswirkung sozialrechtlicher Verwaltungsakte. Nach Â§ 44 Abs. 4 SGB X werden im Falle der Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit Sozialleistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum von vier Jahren vor der RÃ¼cknahme bzw. Antragstellung erbracht. Der Zeitpunkt der RÃ¼cknahme wird dabei von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen wird (Â§ 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Bei einer RÃ¼cknahme auf Antrag tritt bei der Berechnung des Zeitraums, fÃ¼r den die Leistungen rÃ¼ckwirkend zu erbringen sind, anstelle der RÃ¼cknahme der Antrag (Â§ 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, wie bereits das LSG Baden-WÃ¼rttemberg im Beschluss vom 14.10.2020 (a.a.O.) ausgefÃ¼hrt hat: â□□Die Beklagte hat danach in dem angefochtenen Bescheid vom 01.04.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2019 zu Recht eine ZurÃ¼cknahme der beiden Verwaltungsakte vom 25.06.2012 (Ablehnung eines Anspruchs auf Rente wegen des Arbeitsunfalls vom 05.09.2008) und vom 28.08.2012 (GewÃ¤hrung von Verletztengeld i.H.v. 4.932,84 â□¬ fÃ¼r die Zeit vom 05.09.2008 bis 25.12.2008) gemÃ¤Ã□ Â§ 44 SGB X abgelehnt, weil der KlÃ¤ger weder Anhaltspunkte dafÃ¼r vorgebracht hat, dass Tatsachen oder Erkenntnisse, die fÃ¼r diese Entscheidung maÃ□geblich waren, bei Erlass der beiden Verwaltungsakte unberÃ¼cksichtigt geblieben sind, noch solche Anhaltspunkte ersichtlich sind. Auch ist weder geltend gemacht worden noch erkennbar, dass die Beklagte das Recht unrichtig angewandt hat. Ergibt sich aber im Rahmen eines Antrages auf Erlass eines Zugunstenbescheids nichts, was fÃ¼r die Unrichtigkeit der in Bestandskraft erwachsenen Verwaltungsentscheidungen sprechen kÃ¶nnte, darf sich die Beklagte ohne jede SachprÃ¼fung auf die Bindungswirkung berufen. Nur wenn die PrÃ¼fung zu dem Ergebnis fÃ¼hrt, dass ursprÃ¼nglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die fÃ¼r die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne RÃ¼cksicht auf die Bindungswirkung erneut zu entscheiden. Danach durfte sich die Beklagte auf die Bindungswirkung berufen. Denn der KlÃ¤ger hat seinen Ãberprüfungsantrag im Verwaltungsverfahren im Wesentlichen damit begrÃ¼ndet, dass er â□□alle Geldleistungenâ□□ bekommen wolle. Auch im Klageverfahren hat er lediglich die ihm aufgrund des Arbeitsunfalls seiner Auffassung nach entstandenen Kosten beziffert. Soweit er darÃ¼ber hinaus im Besonderen Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 05.08.2008 bis 01.09.2009 geltend gemacht hat, steht dem bereits Â§ 44 Abs. 4 SGB X entgegen. Auch die BeschwerdebegrÃ¼ndung (â□□Ich brauche mein Ãbergangsgeldâ□□) enthÃ¤lt

keine Anhaltspunkte fÃ¼r die Unrichtigkeit der im Streit stehenden Entscheidungen. Es ist auch nichts dafÃ¼r ersichtlich, dass die ursprÃ¼ngliche Entscheidung der Beklagten aus rechtlichen GrÃ¼nden keinen Bestand haben kÃ¶nnte.â Dem schlieÃt sich der erkennende Senat an und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf.

ErgÃ¤nzend ist lediglich darauf hinzuweisen, dass auch nichts dafÃ¼r erkennbar ist, dass der KlÃ¤ger durch den Arbeitsunfall vom 05.09.2008 weitere gesundheitliche SchÃ¤digungen erlitten hat, fÃ¼r die er Geld- oder sonstige Leistungen beanspruchen kÃ¶nnte. Hierzu hat das LSG Baden-WÃ¼rttemberg in dem Parallelverfahren vor dem SG (S 12 U 1503/20 wegen GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld sowie Ãbernahme der Kosten das in den Jahren 2013/2014 absolvierte Fernstudium Journalistik) durch Beschluss vom 21.12.2020 (L 12 U 2672/20 B) ausgefÃ¼hrt: âGemessen an diesen Vorgaben sind im vorliegenden Fall, in welchem der KlÃ¤ger Ãbergangsgeld und die Ãbernahme von Kosten seines Studiums begehrt, die Erfolgsaussichten zu verneinen. Die Beklagte hat insbesondere im Widerspruchsbescheid vom 27.05.2020 zutreffend dargelegt, weshalb dem KlÃ¤ger aufgrund der beim Arbeitsunfall im September 2008 erlittenen GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen von vornherein keine Leistungen zur Teilhabe gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 1 SGB VII zustehen, worauf der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt. Ausweislich der eingeholten medizinischen Stellungnahmen resultierte aus dem Arbeitsunfall eine folgenlos ausgeheilte Zerrung der HalswirbelsÃ¤ule sowie eine knÃ¶chern vollstÃ¤ndig konsolidierte Schultereckgelenkssprengung links, die zu einer ArbeitsunfÃ¤higkeit bis einschlieÃlich 25.12.2008 gefÃ¼hrt haben. FÃ¼r darÃ¼berhinausgehende Folgen aufgrund des Arbeitsunfalls vom September 2008, die unter anderem Leistungen zur Teilhabe begrÃ¼nden kÃ¶nnten, liegen keine Anhaltspunkte vor. DarÃ¼ber hinaus hat der KlÃ¤ger das streitgegenstÃ¤ndliche Studium im Jahre 2013 ohne vorherige Antragstellung bei der Beklagten oder Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben begonnen.
Soweit der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus zumindest sinngemÃ¤Ã Ãbergangsgeld begehrt, scheitert dieser Anspruch bereits daran, dass der KlÃ¤ger keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben infolge des Versicherungsfalls erhalten hat (Â§ 49 SGB VII).â Dem schlieÃt sich der erkennende Senat an.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024